

4.4 Zusatzbedingungen Erweiterte Produkthaftung

4.4.1 Ermittlungs-, Behebungs-, Aus- und Einbaukosten (ohne Fahrzeugbestandteile)

1. Versicherte Haftpflicht

Wurden beim Erstellen, Umbau, der Reparatur von und Einbau in unbewegliche oder bewegliche fremde Sachen von einem Versicherten hergestellte, bearbeitete oder gelieferte Erzeugnisse verwendet oder hat dieser an unbeweglichen oder beweglichen fremden Sachen Arbeiten geleistet, so sind die Kosten gemäss Ziff. 2 und 3 hiernach versichert.

Im Rahmen dieser Deckung entfallen die Einschränkungen gemäss Art. 7 i, k Abs. 2 und s AVB.

2. Versicherte Ermittlungs- und Behebungskosten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten für reine Vermögensschäden sowie die zu Lasten der Versicherten gehenden Kosten für Aufwendungen wegen (abschliessende Aufzählung)

- a. der für die Ermittlung und Behebung von Mängeln oder Schäden notwendigen Zerstörung, Beschädigung oder Demontage inkl. anschliessender Montage von Sachen, die ein Versicherter oder von ihm beauftragter Dritter weder hergestellt, bearbeitet, geliefert noch montiert hat;
- b. thermografischen oder ähnlichen technologischen Verfahren oder dem Einsatz von Leitungskameras zur Abwendung oder Verhinderung einer Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung gemäss Ziff. 2 a hiervor;
- c. einer anderen geeigneten Mangelbeseitigungsmassnahme, die zur Minderung hiervor versicherter Kosten beiträgt;
- d. Reisen, welche im Zusammenhang mit den vorerwähnten versicherten Massnahmen erforderlich und verhältnismässig sind. Als Reisekosten gelten die Kosten für das benützte Transportmittel, die Unterkunft und Verpflegung.

3. Versicherte Aus- und Einbaukosten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten für reine Vermögensschäden sowie die zu Lasten der Versicherten gehenden Kosten für Aufwendungen wegen (abschliessende Aufzählung)

- a. des Austauschs von Erzeugnissen der Versicherten, d.h. Kosten für das Ausbauen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter oder dem Verwendungszweck nicht entsprechender Erzeugnisse der Versicherten und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen von Ersatzerzeugnissen;
- b. des Austauschs mangelhafter oder dem Verwendungszweck nicht entsprechender Einzelteile von Erzeugnissen der Versicherten, die in, an oder auf fremden Sachen eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind;
- c. der Reparatur der in, an oder auf fremden Sachen eingebauten, angebrachten, verlegten oder aufgetragenen Erzeugnisse der Versicherten im eingebauten Zustand;
- d. einer anderen geeigneten Mangelbeseitigungsmassnahme, die zur Minderung hiervor versicherter Kosten beiträgt;
- e. Reisen, welche im Zusammenhang mit den vorerwähnten versicherten Massnahmen erforderlich und verhältnismässig sind. Als Reisekosten gelten die Kosten für das benützte Transportmittel, die Unterkunft und Verpflegung;
- f. des Transportes der Nachlieferung von Ersatzerzeugnissen im Zusammenhang mit versicherten Massnahmen gemäss Ziff. 3 hiervor jedoch unter Abzug des Betrages, der dem Versicherungsnehmer für die Erstlieferung entstanden ist.

4. Berechnung der Entschädigung

Massgebend für die Entschädigung ist dabei die kostengünstigste Vorgehensweise. Werden die vorgenannten Tätigkeiten vom Versicherten selbst vorgenommen, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Selbstkosten.

5. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 7 AVB

- a. Ertragsausfälle und andere Vermögenseinbussen als Folge der in Ziff. 2 und 3 hiervor aufgeführten Tätigkeiten;
- b. Aufwendungen für Massnahmen gemäss Ziff. 2 und 3 hiervor, die sich auf Teile oder Zubehör von Land- und Wasserfahrzeugen beziehen. Dieser Ausschluss findet keine Anwendung, soweit diese im Zeitpunkt der Auslieferung durch die Versicherten oder von ihm beauftragte Dritte nicht ersichtlich für den Bau von Land- und Wasserfahrzeugen sowie den Einbau in Land- und Wasserfahrzeuge bestimmt waren;
- c. Schäden und Mängel an Erzeugnissen, die ein Versicherter oder von ihm beauftragter Dritter hergestellt, geliefert oder an denen er Arbeiten geleistet hat, insbesondere Aufwendungen für Ersatzerzeugnisse sowie Reparaturen im ausgebauten Zustand (vorbehalten Ziff. 3 c und d hiervor);
- d. Aufwendungen für Massnahmen gemäss Ziff. 3 hiervor, wenn ein Versicherter oder ein von ihm beauftragter Dritter die mangelhaften oder dem Verwendungszweck nicht entsprechenden Erzeugnisse selbst eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen hat. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn der Versicherte beweist, dass die Mangelhaftigkeit der Sachen, welche diese Massnahmen erforderlich machen,
 - ausschliesslich aus der Herstellung oder Lieferung entstanden ist und
 - nach Gefahrenübergang erstmalig festgestellt wurde;
- e. Transportkosten und Kosten für die Nachlieferung mangelfreier Erzeugnisse mit Ausnahme der Kosten gemäss Ziff. 3 f hiervor.

4.4.2 Verbindungs-, Vermischungs- und Weiterverarbeitungsschäden

1. Versicherte Haftpflicht

Versichert ist in teilweiser Abänderung von Art. 7 s AVB die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten für reine Vermögensschäden infolge von

- Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der gelieferten Produkte mit anderen Produkten,
- Weiterverarbeitung der gelieferten Produkte,

wenn durch einen Mangel des vom versicherten Unternehmen gelieferten Produktes andere Produkte bzw. das Endprodukt (neue Sache) mangelhaft sind bzw. nicht dem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechen und eine Trennung des gelieferten Produktes von Produkten Dritter nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

2. Versicherte Kosten

Versichert sind Ansprüche für (abschliessende Aufzählung)

- a. Kosten wegen Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte;
- b. Kosten, die für die Herstellung des Endproduktes aufgewendet wurden, mit Ausnahme des Entgelts für das mangelhafte Erzeugnis der versicherten Unternehmen;

- c. Aufwendungen, die zusätzlich wegen einer rechtlich und wirtschaftlich notwendigen Nachbesserung des Endproduktes oder einer anderen geeigneten Mangelbeseitigungsmassnahme entstehen. Helvetia ersetzt die entstehenden Aufwendungen in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das gelieferte Erzeugnis zum Verkaufspreis des Endproduktes steht;
- d. Vermögensnachteile, die dadurch entstehen, dass das Endprodukt nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräussert werden kann. Helvetia ersetzt den Schaden in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für das gelieferte Erzeugnis zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Lieferung für das Endprodukt zu erwarten gewesen wäre;
- e. die dem Abnehmer der versicherten Unternehmen unmittelbar entstehenden Aufwendungen infolge eines Produktionsausfalles (unmittelbare Betriebsunterbrechung), der sich aus Mängeln an anderen Produkten bzw. dem Endprodukt ergibt.

3. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 7 AVB

- a. Vermögensfolgeschäden aufgrund der in Ziff. 2 hiervor aufgeführten Kosten und Schäden (vorbehalten Ziff. 2 e hiervor);
- b. Aufwendungen für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen von mangelhaften oder dem Verwendungszweck nicht entsprechenden Sachen (Ausbaukosten) sowie Aufwendungen für das nachfolgende Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen von Ersatzzeugnissen (Einbaukosten).

4.4.2 Schäden infolge mangelhafter Verpackung und optoelektronischer Codes

1. Versicherte Haftpflicht

Versichert ist in teilweiser Abänderung von Art. 7 i, k und s AVB die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten sowie die zu Lasten der Versicherten gehenden Kosten für Aufwendungen als Folge

- a. mangelhafter oder nicht dem Verwendungszweck entsprechender Verpackung für eigene oder Drittprodukte;
- b. mangelhafter oder nicht dem Verwendungszweck entsprechender optoelektronischer Codes (wie EAN, QR) auf eigenen oder Drittprodukten und/oder -verpackungen.

2. Versicherte Kosten

Versichert sind Ansprüche für (abschliessende Aufzählung)

- a. die Benachrichtigung von Abnehmern/Händlern;
- b. den Transport vom Abnehmer/Händler zum Versicherungsnehmer oder an den nächstgelegenen, dafür geeigneten Ort, an dem der Mangel an der Verpackung oder Codierung behoben oder die Produkte vernichtet werden können;
- c. Kosten der Nachbesserung von Verpackungen und Codierungen;
- d. Kosten für das Umfüllen und Umpacken der Produkte sowie die Neukennzeichnung der Produkte bzw. Verpackungen;
- e. Mehrkosten, die dem Abnehmer/Händler für zusätzliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der manuellen Ein- und Ausbuchung ins IT-System als Folge des mangelhaften Codes entstehen;
- f. Mindereinnahmen der Abnehmer/Händler, weil die Produkte aufgrund der Codierung
 - unwissentlich zu einem falschen Preis verkauft wurden;
 - wissentlich zu einem falschen Preis verkauft wurden, sofern dadurch die versicherten Kosten vermindert werden können;
- g. Kosten für die Entsorgung und Vernichtung der Produkte und Verpackungen;

- h. Schäden und Mängel an Drittprodukten als Folge der in Ziff. 1 hiervor aufgeführten Ursachen. Als Drittprodukte gelten Produkte, die die Versicherten oder von ihnen beauftragte Dritte weder hergestellt (nicht unter Herstellung fallen Be- und Weiterverarbeitung von Drittprodukten) noch verkauft haben. Der Versicherungsschutz umfasst auch Ansprüche für
- Vermögensnachteile, die dadurch entstehen, dass das Drittprodukt nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräussert werden kann;
 - Aufwendungen, die zusätzlich wegen einer rechtlich und wirtschaftlich notwendigen Nachbesserung des Drittproduktes entstehen;
 - Schäden an verpackten oder codierten Drittprodukten, die bei einer Umpackung oder Umfüllung der Produkte nicht vermieden werden können;
- Helvetia ersetzt die entstehenden Aufwendungen unter Abzug der eigenen Wertschöpfungsquote der Versicherten. Als Wertschöpfungsquote gilt das Verhältnis des Entgelts für die geleisteten Arbeiten der Versicherten zum Verkaufspreis des Drittproduktes, mit welchem ihr Auftraggeber dieses verkauft. Pro Drittprodukt (Einzelstück) wird im Maximum CHF 100'000 entschädigt;
- i. eine andere geeignete Mangelbeseitigungsmassnahme, die zur Minderung hiervor versicherter Kosten beiträgt;
- j. Kosten des Transportes der Nachlieferung von Ersatzerzeugnissen im Zusammenhang mit hiervor versicherten Massnahmen jedoch unter Abzug des Betrages, der dem Versicherungsnehmer für die Erstlieferung entstanden ist.

Massgebend für die Entschädigung ist dabei die kostengünstigste Vorgehensweise. Werden die vorgenannten Tätigkeiten vom Versicherten selbst vorgenommen, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Selbstkosten.

3. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

- Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 7 AVB Ansprüche
 - a) die bereits anderweitig in vorliegender Police versichert sind;
 - b. im Zusammenhang mit rein ästhetischen Abweichungen der Verpackung und/oder Codierung (wie abweichender Farbton);
 - c. im Zusammenhang mit der unmittelbaren Beschädigung von Drittprodukten während dem Verpackungs- oder Codierungsvorgang durch die Versicherten;
 - d. im Zusammenhang mit eigenen Produkten, welche sich noch im Besitze der Versicherten befinden;
 - e. für Kosten, sofern der Verpackungs- und Codierungsvorgang noch nicht erfolgt ist;
 - f. Kosten für die Herstellung von Ersatzerzeugnissen für eigene Verpackungen und Codierungen.

4.4.4 Schäden durch mangelhafte Maschinen

1. Versicherte Haftpflicht

Versichert ist in teilweiser Abänderung von Art. 7 k und s AVB die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten für reine Vermögensschäden infolge Mangelhaftigkeit von Sachen, die durch die von versicherten Unternehmen mangelhaft hergestellten, gelieferten, montierten oder gewarteten Maschinen hergestellt, bearbeitet oder verarbeitet werden.

Dasselbe gilt, wenn die Herstellung, Be- oder Verarbeitung dieser Sachen mit Hilfe von Produkten gesteuert, kontrolliert oder auf andere Weise beeinflusst werden (z.B. Steuerungen, Software, Regler usw.), die von den versicherten Unternehmen mangelhaft hergestellt oder geliefert wurden (Maschinenteileklausel).

Als Maschinen im Sinne dieser Deckung gelten sämtliche von den versicherten Unternehmen hergestellten, gelieferten oder montierten Anlagen oder Geräte.

2. Versicherte Kosten

Versichert sind Ansprüche für (abschliessende Aufzählung)

- a. Aufwendungen, die zusätzlich zu den Herstellungs-, Lieferungs-, Montage- und Wartungskosten wegen einer rechtlich und wirtschaftlich notwendigen Nachbesserung oder anderen geeigneten Mangelbeseitigungsmassnahme der hergestellten, bearbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnisse oder Endprodukte entstehen;
- b. Vermögensnachteile, die dadurch entstehen, dass das hergestellte, bearbeitete oder verarbeitete Erzeugnis oder Endprodukt nur mit einem Preisnachlass veräussert werden kann;
- c. die für die Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung der Erzeugnisse oder Endprodukte umsonst aufgewendeten Produktionskosten, sofern weder eine Nachbesserung noch eine Veräusserung mit einem Preisnachlass möglich ist. Hierzu zählen auch allfällige Vernichtungskosten;
- d. die dem Abnehmer der versicherten Unternehmen unmittelbar entstehenden Aufwendungen infolge eines Produktionsausfalles (unmittelbare Betriebsunterbrechung), der sich aus Mängeln der hergestellten, bearbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnisse oder Endprodukte ergibt.

3. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 7 AVB

- a. Aufwendungen, die vor definitiver Abnahme der Maschinen entstehen;
- b. Folgeschäden, vorbehältlich Ziff. 2 d hiervor "unmittelbare Betriebsunterbrechung".

4.4.5 Rückrufkosten (ohne Fahrzeugbestandteile)

1. Versicherte Haftpflicht

Versichert ist in teilweiser Abänderung von Art. 7 s und t AVB die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten für reine Vermögensschäden, welche gegen den Versicherungsnehmer erhoben werden sowie die zu Lasten des Versicherungsnehmers gehenden, eigenen Kosten die im Zusammenhang mit dem Rückruf von

- Produkten, die ein Versicherter hergestellt, geliefert oder bearbeitet hat (Teil- und Endprodukte) und deren Besitz an Dritte übergegangen ist oder
- Produkten Dritter, die fehlerhafte Produkte des Versicherungsnehmers enthalten.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist jedoch, dass der Rückruf

- aufgrund festgestellter oder nach objektiven Tatsachen vermuteter Produktfehler zur Vermeidung versicherter Personen- oder versicherter wesentlicher Sachschäden notwendig und angemessen ist oder
- zur Vermeidung solcher Schäden behördlich angeordnet wird.

In Bezug auf drohende, versicherte Sachschäden gilt ein Rückruf als angemessen, wenn die Kosten der zu ergreifenden Massnahmen im Vergleich zum möglichen Schadenausmass verhältnismässig erscheinen.

2. Versicherte Kosten

Versichert sind ausschliesslich die nachfolgend aufgeführten Kosten für notwendige und angemessene Massnahmen, welche vom Versicherungsnehmer aufgewendet oder für welche gegen ihn Ansprüche erhoben werden für

- a. die Benachrichtigung bekannter oder die öffentliche Benachrichtigung unbekannter Besitzer der Produkte;
- b. den Transport, einschliesslich Verpackung der Produkte, vom Besitzer zum Versicherungsnehmer oder an den nächstgelegenen, dafür geeigneten Ort (z.B. Händler, Grossist, Detaillist, sonstige Werkstätte), an dem der Fehler an den Produkten behoben, die Produkte entsorgt, vernichtet, zwischengelagert oder ausgewechselt werden können;
- c. die Rücksendung der reparierten oder ersetzten Produkte zum Besitzer, einschliesslich Verpackung;
- d. die Entsorgung oder Vernichtung der Produkte, soweit dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen erforderlich ist oder sich aus Kostengründen, statt der Rücknahme oder der Rückführung an den nächstgelegenen, dafür geeigneten Ort, als sinnvoll erweist;
- e. die notwendige und fachgerechte (Zwischen-)Lagerung der betroffenen Produkte während eines Zeitraums von maximal drei Monaten;
- f. Reisen, welche im Zusammenhang mit den vorerwähnten versicherten Massnahmen erforderlich sind. Wenn es sich aus Kostengründen als sinnvoll erweist, versicherte Massnahmen beim Besitzer direkt vorzunehmen, erstreckt sich die Versicherung auch auf die damit zusammenhängenden Reisekosten. Als Reisekosten gelten die Kosten für das benützte Transportmittel, die Unterkunft und Verpflegung.

Werden die versicherten Massnahmen von den Versicherten selbst ergriffen und umgesetzt, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Selbstkosten.

3. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 7 AVB

- a. Kosten, die infolge vorsätzlicher Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften entstehen;
- b. Kosten im Zusammenhang mit Produkten, die noch nicht für die Inverkehrbringung freigegeben sind (z.B. Prototypen oder Testprodukte);
- c. andere als die in Ziff. 2 hiervor aufgeführten Kosten und Schäden als Folge des Rückrufes (wie Betriebsunterbruch, Nichteinhaltung von Lieferfristen, Umsatzeinbusse, Imageverlust, Löse- und Erpressungsgelder);
- d. Kosten verursacht durch die Behebung des Fehlers an den Produkten, durch Auswechseln der Produkte (wie Ermittlungs-, Behebungs-, Aus- und Einbaukosten) sowie Kosten für in diesem Zusammenhang verwendetes Material;
- e. Kosten und Ansprüche im Zusammenhang mit Rückrufen von Land- und Wasserfahrzeugen sowie von Teilen und Zubehör für solche Fahrzeuge. Dieser Ausschluss findet keine Anwendung, soweit diese im Zeitpunkt der Auslieferung durch die Versicherten oder von ihm beauftragte Dritte nicht ersichtlich für den Bau von Land- oder Wasserfahrzeugen sowie den Einbau in Land- oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren;
- f. Kosten für Rückrufe wegen gentechnisch veränderter Organismen;
- g. Kosten für Rückrufe infolge behaupteter, angedrohter oder tatsächlicher böswilliger Manipulation von Produkten (z.B. Sabotage).

4. Obliegenheiten

Bezugnehmend auf Art. 15 AVB sind die Versicherten verpflichtet,

- Helvetia von einem bevorstehenden Rückruf sofort zu benachrichtigen;
- Helvetia und allfälligen Sachverständigen jede Unterstützung zur Klärung der Ursache, des Ausmasses und der voraussichtlichen Kosten zu gewähren;
- Helvetia bei einem Drittrückruf sofort zu benachrichtigen, wenn er erstmals von einem drohenden, bereits eingeleiteten oder durchgeführten Rückruf Kenntnis hat.

Der Entscheid, ob ein Rückruf unter der Berücksichtigung der gegebenen Umstände notwendig und angemessen ist sowie über die allenfalls anzuordnenden Massnahmen, wird durch den Versicherten und Helvetia getroffen, es sei denn, ein drohender Personen- oder Sachschaden könne nur durch ein sofortiges Handeln seitens des Versicherten vermieden werden oder der Rückruf wurde durch die zuständige Behörde angeordnet.

5. Zeitlicher Geltungsbereich

In teilweiser Abänderung von Art. 3.2 AVB gilt folgendes

Der Versicherungsschutz umfasst die während der Vertragsdauer ausgelösten versicherten Rückrufe.

Als Zeitpunkt der Auslösung eines solchen Rückrufs ist derjenige Zeitpunkt massgebend in dem

- a. der (Rückruf auslösende) Produktfehler festgestellt oder nach objektiven Tatsachen vermutet wird;
- b. ein Rückruf behördlich angeordnet wird.

Treffen für den gleichen Rückruf beide Kriterien zu, gilt der frühere Zeitpunkt.

Erfolgt der Rückruf der fehlerhaften Produkte aufgrund eines oder mehrerer bereits eingetretener Personen- oder Sachschäden, gilt - abweichend von lit. a und b hiervoor - der Zeitpunkt des Eintritts dieses Schadens bzw. des ersten der bereits eingetretenen Schäden als Zeitpunkt der Auslösung des Rückrufs.

- Treten trotz des Rückrufs aufgrund von Produkten gemäss Ziff. 1 hiervoor nach dem Zeitpunkt der Auslösung des Rückrufs ein oder mehrere Personen- oder Sachschäden ein, gilt als Zeitpunkt des Eintritts dieses Schadens bzw. dieser Schäden der Zeitpunkt der Auslösung des Rückrufs.

Die Gesamtheit aller Rückrufe mit der gleichen Ursache (z.B. Produkte mit dem gleichen Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler) gelten als ein versichertes Ereignis und in dem Zeitpunkt ausgelöst, in welchem der erste derartige Rückruf ausgelöst wurde.

Wird der erste dieser Rückrufe vor Vertragsbeginn ausgelöst, so sind alle Ansprüche und Kosten aus diesen Rückrufen nicht versichert.

4.4.6 Prüf- und Sortierkosten

1. Grundsatz

Besteht innerhalb des vorliegenden Vertrages Versicherungsschutz für

- Ermittlungs-, Behebungs-, Aus- und Einbaukosten
- Verbindungs-, Vermischungs- und Weiterverarbeitungsschäden
- Schäden infolge mangelhafter Verpackung und optoelektronischer Codes
- Schäden durch mangelhafte Maschinen
- Rückrufkosten

ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten für reine Vermögensschäden wegen der Überprüfung von Produkten auf Mängel versichert, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an Produkten der gleichen Serie des Versicherungsnehmers zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und als Folge

- a. Massnahmen erfordern, welche in den vereinbarten Zusatzdeckungen versichert sind;

- b. zusätzliche Kosten aus den vereinbarten Zusatzdeckungen vermeiden, sofern sich die Produkte des Versicherungsnehmers bereits beim Abnehmer befinden.

Die im nachfolgenden Deckungsumfang beschriebenen Leistungen beschränken sich dabei auf die in den vorgängig erwähnten Zusatzdeckungen allfällig bestehenden Sublimiten und werden diesen angerechnet. Bezüglich Selbstbehalt gilt derjenige, welcher in diesen Zusatzdeckungen vereinbart worden ist.

2. Versicherte Haftpflicht

Versichert sind Ansprüche aus (abschliessende Aufzählung)

- a. der Überprüfung der Produkte auf Mangelverdacht;
- b. dem notwendigen Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren überprüfter Produkte;
- c. dem infolge der Überprüfung erforderlichen Umpacken betroffener Produkte.

3. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 7 AVB

- a. Kosten für die Überprüfung von Erzeugnissen, welche sich noch im Besitz des versicherten Unternehmens befinden;
- b. Kosten, welche unter die Pflicht der Wareneingangskontrolle des Abnehmers fallen;
- c. Vermögensschäden aufgrund der in Ziff. 2 hiervor aufgeführten Kosten und Schäden.

4.4.7 Nutzungsausfall

Werden die von einem Versicherten oder die von einem von ihm beauftragten Dritten hergestellten, gelieferten oder bearbeiteten Sachen plötzlich und unerwartet beschädigt oder zerstört (z.B. infolge von Bruch, Explosion, Feuer), so gilt in teilweiser Abänderung von Art. 7 k Abs. 2 und s AVB folgendes:

1. Versicherte Haftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Versicherten für reine Vermögensschäden als Folge der dahingefallenen oder eingeschränkten Möglichkeiten der Verwendung von unversehrt gebliebenen Sachen (Nutzungsausfall), sofern alle nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind

- der Versicherte oder ein von ihm beauftragter Dritter hat die unversehrt gebliebenen Sachen weder hergestellt oder geliefert, noch hat er an diesen Sachen Arbeiten geleistet;
- die Beschädigung oder Zerstörung ist auf eine in der Herstellung, Lieferung, Bearbeitung oder Arbeitsleistung des Versicherten oder des von ihm beauftragten Dritten liegende Ursache zurückzuführen;
- die Beschädigung oder Zerstörung ist erst nach Prüfung, Abnahme und Inbetriebsetzung der von einem Versicherten oder durch einen von ihm beauftragten Dritten hergestellten, gelieferten oder bearbeiteten Sachen oder geleisteten Arbeiten eingetreten.

2. Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 7 AVB

- a. Aufwendungen für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen von mangelhaften oder dem Verwendungszweck nicht entsprechenden Sachen (Ausbaukosten) sowie Aufwendungen für das nachfolgende Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen von Ersatzzeugnissen (Einbaukosten);

- b. Sachschäden infolge Ermittlung oder Behebung von Mängeln oder Schäden, die an den vom Versicherten oder einem von ihm beauftragten Dritten hergestellten, gelieferten oder bearbeiteten Sachen oder geleisteten Arbeiten infolge einer in der Herstellung, Lieferung, Bearbeitung oder Arbeitsleistung liegenden Ursache entstanden sind (Ermittlungs- und Behebungskosten).

S p e c i m e n